

# Strom – Steuern, Abgaben, Umlagen, Entgelte

Nachfolgend möchten wir Ihnen die Bestandteile des Strompreises erläutern, auf die wir als Ihr Energielieferant keinen Einfluss haben und die wir vertragsgemäß in der jeweils geltenden Höhe an Sie weiterberechnen.

## **Stromsteuer**

Die Stromsteuer ist eine gesetzlich geregelte Verbrauchssteuer. Sie wird vom Energieversorger für den Verbrauch bzw. die Entnahme von Strom aus dem Netz im deutschen Steuergebiet erhoben und an den Fiskus abgeführt. Weitere Informationen zur Stromsteuer und zu möglichen Vergünstigungen finden Sie unter [www.zoll.de](http://www.zoll.de).

## **Umsatzsteuer**

Strom unterliegt in Deutschland der Umsatzsteuer. Die Höhe wird gesetzlich festgelegt.

## **Konzessionsabgabe**

Die Konzessionsabgabe erhält die Stadt oder Kommune vom Energieversorger bzw. Netzbetreiber, da deren Strom- bzw. Erdgasleitungen die öffentlichen Verkehrswege mitnutzen. Genauere Angaben über die Höhe erhalten Sie beim zuständigen Netzbetreiber.

## **EEG-Umlage gemäß Erneuerbare Energien Gesetz (EEG)**

Mit der EEG-Umlage fördert der Staat die Erneuerbaren Energien: Wer Strom aus Windkraft-, Solar- oder Biomasseanlagen erzeugt, kann ihn zu einem garantierten Festpreis ins Netz einspeisen und verkaufen. Die EEG-Umlage zahlt jeder Verbraucher über seine Stromrechnung.

Seit Jahren steigt die EEG-Umlage kontinuierlich an: Erneuerbare Energien erhöhen das Stromangebot in Zeiten großer Nachfrage – und senken dadurch den Strompreis an der Börse. Wenn das passiert, steigt die Differenz zwischen dem tatsächlichen Strompreis und dem festgelegten Abnahmepreis, den Betreiber von Ökostromanlagen gesetzlich garantiert bekommen. Diese Differenz wird durch die EEG-Umlage finanziert.

## **KWKG-Umlage gemäß Kraft-Wärme-Kopplungsgesetz (KWKG)**

KWK-Anlagen erzeugen gleichzeitig Strom und (Fern-)Wärme. So werden ein höherer Nutzungsgrad erreicht, Brennstoff eingespart und CO<sub>2</sub>-Emissionen gemindert. Die KWKG-Umlage wurde mit dem Kraft-Wärme-Kopplungsgesetz (KWKG) im Jahr 2002 eingeführt.

Das Gesetz dient der Förderung der Stromerzeugung aus Anlagen mit Kraft-Wärme-Kopplung. Betreiber von KWK-Anlagen erhalten einen gesetzlich festgelegten Zuschlag. Die Kosten werden auf die Verbraucher umgelegt.

## **Umlage gemäß §19 Stromnetzentgeltverordnung (StromNEV)**

Energieintensive Unternehmen dürfen die Stromnetze kostenlos bzw. zu stark ermäßigten Preisen nutzen. Die dadurch entstehenden Mehrkosten sind gemäß § 19 der Stromnetzentgeltverordnung auf alle anderen Letztverbraucher umzulegen.

## **Offshore-Netzumlage gemäß Energiewirtschaftsgesetz (EnWG)**

Der Anschluss von Windparks auf See (offshore) birgt höhere Risiken als an Land. Deshalb hat der Gesetzgeber entschieden, neben den verantwortlichen Übertragungsnetzbetreibern auch die Verbraucher über diese Umlage an möglichen Schadensersatzzahlungen an die Betreiber von Offshore Windparks bei Netzanschlussproblemen zu beteiligen.

## **Abschaltbare-Lasten-Umlage gemäß Verordnung**

Im Jahr 2014 wurde die Umlage für abschaltbare Lasten nach § 18 AbLaV (Verordnung über Vereinbarungen zu abschaltbaren Lasten) eingeführt. Sie dient dazu, finanzielle Ausfälle von Verbrauchseinrichtungen auszugleichen, die aufgrund des allgemeinen Strombedarfs abgeschaltet werden müssen. Auf diese Weise werden Verbrauchsspitzen vermieden bzw. reduziert und die Netz- und Systemsicherheit aufrechterhalten.

## **Netznutzungsentgelte**

Sie werden vom Energienetzbetreiber für den Transport und die Verteilung der Energie sowie die damit verbundenen Dienstleistungen erhoben und als verbindlicher Rechnungsbestandteil gesondert ausgewiesen.

## **Mehr Informationen**

Auf der Informationsplattform der deutschen Netzbetreiber ([www.netztransparenz.de](http://www.netztransparenz.de)) finden Sie weitere Informationen zu den genannten Umlagen.